



Merkblatt Grundbedarf in Wohngemeinschaften

1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 3 und Art. 10 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Ziffer B.2.3, Ziffer B.2.4 und Ziffer B.4 Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

2 Ausgangslage

2.1 Grundlagen Wohnformen

Die Höhe des Grundbedarfs ist je nach Wohnform und Alter unterschiedlich. Die SKOS-Richtlinien unterscheiden zwischen familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften (Ziffer B.2.3) und Zweck-Wohngemeinschaften (Ziffer B.2.4).

– Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

Unter den Begriff familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern).

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse festgelegt.

– Zweck-Wohngemeinschaften

Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit.

Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert.

Die Grenzziehung zwischen den beiden Wohnformen ist schwierig und es muss in jedem Fall auf die konkreten Verhältnisse abgestellt werden. Im Zweifelsfall muss die unterstützte Person nachweisen, dass es sich um eine Zweck-Wohngemeinschaft handelt.

2.2 Spezialregelung Jugendliche und junge Erwachsene

Für den Grundbedarf von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr gilt Art. 10 Abs. 2 ABzUG. Demnach steht Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem selbstständigen Unterstützungsanspruch sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.

Gemäss B.4 SKOS-Richtlinien werden junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt. Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, werden nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – unterstützt.

3 Empfehlung

Das kantonale Sozialamt hat folgende Empfehlung ausgearbeitet, um im Kanton eine möglichst einheitliche Praxis bei der Beantragung und Gewährung des Grundbedarfs für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften respektive in Zweck-Wohngemeinschaften zu gewährleisten.

Grundbedarf für Erwachsene

	Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft (Art. 3 ABzUG und Ziffer B.2.3 SKOS-Richtlinien)	Zweck-Wohngemeinschaft (Art. 3 ABzUG und Ziffer B.2.4 SKOS-Richtlinien)
2 Personenhaushalt	Fr. 763 p. P.	Fr. 897 p. P.
3 Personenhaushalt	Fr. 618 p. P.	Fr. 897 p. P.
4 Personenhaushalt	Fr. 533 p. P.	Fr. 897 p. P.
5 Personenhaushalt	Fr. 483 p. P.	Fr. 897 p. P.

Grundbedarf für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr

	Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft (Art. 3 ABzUG und Ziffer B.4 SKOS-Richtlinien)	Zweck-Wohngemeinschaft (Art. 10 Abs. 2 ABzUG und Ziffer B.4 SKOS-Richtlinien)
2 Personenhaushalt	Fr. 763 p. P.	Fr. 763 p. P.
3 Personenhaushalt	Fr. 618 p. P.	Fr. 763 p. P.
4 Personenhaushalt	Fr. 533 p. P.	Fr. 763 p. P.
5 Personenhaushalt	Fr. 483 p. P.	Fr. 763 p. P.

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel B	22. Februar 2018	1.0	Ersterstellung
Kapitel B	3. Oktober 2019	2.0	Überarbeitung Kapitel 2 sowie Layout/ Anpassung Grundbedarf per 1.1.2020